

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein selbstständiges Verfahren durch. In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „nachrichten.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Oberösterreichischen Nachrichten“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Nina Brnada, Mag. Michael Jungwirth, Christopher Wurmdobler, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 29.04.2022 im selbstständigen Verfahren gegen die „**OÖ. Online GmbH und Co. KG**“, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin von „nachrichten.at“, wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre), durch den Beitrag „**Russland-Experte: Viele russische Soldaten verstehen nicht, warum sie da sind**“, erschienen am 02.03.2022 auf „nachrichten.at“,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Videobeitrag wird der Russland-Experte Gerhard Mangott interviewt. Mangott zufolge sei den russischen Soldaten gesagt worden, sie würden in die Ukraine kommen, um das Land von Nazis zu befreien. „Die Russen werden aber nicht als Befreier sondern als Besatzer gesehen“, so Mangott. Im Begleittext zum Video heißt es, dass sich das Medium „OÖN-TV“ ausführlich mit dem Politikwissenschaftler über den Krieg in der Ukraine unterhalten habe.

Im Video wird u.a. eine Sequenz (ab Minute 4) gezeigt, in der mehrere Soldaten eine verbrannte Leiche wegbringen.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Bildmaterials als medienethisch bedenklich.

Das Medium nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In der mündlichen Verhandlung führte der Leiter von „OÖN-TV“ aus, dass man für das Interview mit Prof. Mangott Agenturmaterial der AFP (Agence France-Presse) verwendet habe; die kurze Sequenz der verbrannten Leiche sei bedauerlicherweise aus dem Videomaterial nicht entfernt worden, obwohl es angebracht gewesen wäre. Nach Meinung des Journalisten hätte die Aufnahme der verbrannten Leiche zumindest verpixelt gehört. Es sei jedoch keinesfalls in der Absicht des Mediums gelegen, den Persönlichkeitsschutz von Kriegsoffizieren zu verletzen; man entschuldige sich dafür und werde künftig sensibler mit ähnlichem Agenturmaterial umgehen.

Weiters wies der Journalist darauf hin, dass man inzwischen auch in den sozialen Medien reagiert hätte: Auf der Plattform YouTube sei die betreffende Sequenz verpixelt worden, auf den übrigen Plattformen sei das ganze Video gelöscht worden. Außerdem habe man sich im Zuge des Massakers von Butscha auch in der Redaktion gemeinsam dazu entschieden, keine Abbildungen von Leichen oder ähnlich grausamen Fotos zu veröffentlichen.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Kriegshandlungen mit Todesopfern von großem öffentlichem Interesse sind: Es ist wichtig, die Allgemeinheit über die Gräueltaten, die derzeit in der Ukraine stattfinden, zu unterrichten (Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; vgl. in dem Zusammenhang bereits u.a. die Entscheidung 2014/152 und die Mitteilung 2017/111). Das öffentliche Informationsinteresse bezieht sich dabei grundsätzlich auch auf die Bildberichterstattung; die Veröffentlichung von Bildern mit Kriegsoffizieren kann die Allgemeinheit wach- und aufrütteln.

Prinzipiell ist es daher zulässig, Bild- und Videomaterial zum Kriegsgeschehen in der Ukraine zu veröffentlichen, selbst wenn darin Kriegsoffiziere zu sehen sind. Entscheidend dabei ist jedoch, welches Bildmaterial eingesetzt wird und auf welche Art und Weise es in der Berichterstattung aufbereitet wird. Gerade in Hinblick auf brutale bzw. verstörende Bilder ist es aus medienethischer Sicht wichtig, dass Journalistinnen und Journalisten die Filterfunktion der Medien ernst nehmen und die Bilder entsprechend kontextualisieren. Einschränkungen ergeben sich zudem aus dem Persönlichkeitsschutz von abgebildeten Kriegsoffizieren (siehe dazu bereits die Entscheidungen 2015/S004-I, 2015/S008-II und 2016/249).

Nach der bisherigen Entscheidungspraxis der Senate des Presserats legt die Veröffentlichung eines Leichnams einen Eingriff in die Menschenwürde des oder der Abgebildeten nahe: Der Moment des Todes zählt prinzipiell zur Intimsphäre der sterbenden Person (siehe u.a. die Entscheidungen 2012/023, 2015/129, 2019/S006-I und 2020/010). Nach Meinung des Senats ist die Veröffentlichung von derartigen Bildern auch dazu geeignet, die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu erschweren. Im konkreten Fall tritt ein weiterer Faktor hinzu: Das Gesicht des verstorbenen Kriegsoffiziers war verkohlt und daher entstellt.

Der Senat berücksichtigt es jedoch, dass die verbrannte Leiche des Opfers in dem Video nur kurz zu sehen war und das Videomaterial von einer Agentur stammt. Der Senat geht davon aus, dass die Redaktion die Sequenz mit dem verbrannten Leichnam übersehen hat. Er begrüßt es, dass die Redaktion die Veröffentlichung der Sequenz bedauert und in der Zukunft Bildmaterial von Agenturen zum Kriegsgeschehen aufmerksamer sichten wird. Ferner erachtet es der Senat als glaubwürdig, dass die Redaktion im Allgemeinen für einen sensiblen Umgang mit Bildern von Leichen eintritt. Schließlich ist anzumerken, dass die heikle Stelle im Video mittlerweile auf YouTube verpixelt wurde von der Webseite und weiteren sozialen Kanälen des Mediums entfernt wurde.

In Anbetracht dieser Umstände hält es der Senat nicht für erforderlich, in der Angelegenheit weitere Schritte zu setzen bzw. einen Verstoß gegen den Ehrenkodex festzustellen (vgl. dazu die Fälle 2017/8 und 2017/44 und 2020/377). Gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates war das Verfahren somit einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
29.04.2022